

## 904 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Hums, Mag. Kukacka und Genossen zu einem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden (438/A)**

Zur Begründung des Antrages haben die Antragsteller ausgeführt:

Gemäß der Richtlinie des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (91/440/EWG) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Eisenbahnunternehmen den Status eines unabhängigen Betreibers erhalten und sich infolgedessen eigenwirtschaftlich nach Maßgabe der Erfordernisse des Marktes verhalten können.

Bereits im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien findet sich nachstehender Passus: „Unter Beachtung des Unternehmensgegenstandes der Österreichischen Bundesbahnen, insbesondere hinsichtlich der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und der gesetzlichen Pflichten des Eisenbahnunternehmens (Betriebspflicht, Beförderungspflicht), soll ausgehend von bewährten Elementen des GesmbH-Gesetzes ein Unternehmen herbeigeführt werden, in dem der Vorstand und das Aufsichtsorgan soweit als möglich eigenverantwortlich sind, insbesondere im Bereich der Tarife, der

Finanzen, des Personals und des Beschaffungswesens.“

Darauf aufbauend sieht das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1992) vor, ein Unternehmen herbeizuführen, in dem ein Vorstand und ein Aufsichtsorgan eigenverantwortlich agieren. Dies ist allerdings nur erreichbar, wenn der Nationalrat auf das ihm zukommende Recht der Festlegung von Eisenbahntarifen sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen verzichtet, wofür mit diesem Antrag die nötigen verfassungsrechtlichen Änderungen vorgenommen werden sollen.

Die Änderung des Art. 54 B-VG im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Festsetzung von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen (nunmehr „von Bezügen der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind“) geht auf eine Anregung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst zurück und bewirkt keine Änderung der Rechtslage, sondern soll lediglich der Klarstellung dienen, daß von dieser Mitwirkung nur Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfaßt sind.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 9. Dezember 1992 in Verhandlung gezogen und mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. //

Wien, 1992 12 09

**Vonwald**  
Berichterstatter

**Dr. Schranz**  
Obmann

%

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. . . . /1992, wird wie folgt geändert:

1. Art. 54 lautet:

„Artikel 54. Der Nationalrat wirkt an der Festsetzung von Post- und Fernmeldegebühren, von Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind, mit. Diese Mitwirkung wird durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.“

2. Art. 151 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 54 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

#### **Artikel II**

Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 539/1977, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 entfällt das Wort „Eisenbahntarifen.“.
2. § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 23 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

#### **Artikel III**

Das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBl. Nr. 180/1920, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel entfällt das Wort „Eisenbahntarifen.“.

2. § 1 lit. a wird aufgehoben.

3. § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Wort „Eisenbahntarifen“, § 1 lit. a treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.“